

An das
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

**Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen (Textziffern 2,3 u. 6) im Schlussbericht
des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Aurich/Norden zur
Jahresrechnung 2005**

Zu Tz. 2:

Zunächst ist vorzuschicken, dass die Ermittlung der diesbezüglichen Erstattungsbeträge erst ab dem Haushaltsjahr 2005 auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt (Ansatz 2005 = 12.900 €). Vorher wurden hilfsweise KGST-Richtwerte in Ansatz gebracht, wobei der vom Baubetriebshof zu zahlende Erstattungsbetrag regelmäßig gleichblieb (für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wurden jeweils 20.400 € veranschlagt). Die Anforderungsschreiben sowie die jeweilige Sollstellung wurden vom zuständigen Fachdienst erstellt.

Das RPA hat mit Vermerk vom 05.07.2007 den im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2005 dargestellten Vergleich zwischen den Ergebnissen der Wirtschaftspläne Baubetriebshof und den des städtischen Haushalts, der zu der unter Textziffer 2 festgestellten Differenz führte, nachträglich korrigiert.

Der Vergleich der Jahre 2003 bis 2005 stellt sich danach wie folgt dar:

Jahr	2003	2004	2005	Summen
Erg. Wpl. Bbh	20.400	8.000	4.900	33.300
Erg. Städt. Haushalt	0	20.400	12.900	33.300

Zu Tz. 3:

Das Problem des zeitlichen Verfahrensablaufs wird durch das seit der Einführung der Budgetierung erforderliche Eckwertebeschlussverfahren verursacht, das dem Haushaltsplanaufstellungsverfahren vorgeschaltet ist. Dieses Verfahren wird auch nach Umstellung auf den doppelten Haushalt (NKR) durchzuführen sein (Eckdatenbeschluss).

Da wichtige Grundlagen für die Berechnung der im künftigen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (z. B. FAG-Leistungen) erst gegen Ende des Vorjahres vorliegen, ist eine Eckwertebeschluss beispielsweise im August oder September kaum möglich. Durch die not-

wendige Haushaltskonsolidierung (Kontrakt 2007 usw.) steht das zu erreichende Haushaltsplanergebnis fest, so dass präzise Planzahlen nötig sind.

Zudem entsteht vor dem Eckwertebeschluss und hauptsächlich vor den Haushaltsberatungen regelmäßig ein hausinterner Abstimmungsbedarf.

Die gleichzeitige Berücksichtigung der Soll-Vorschrift des § 86 NGO sowie der festgesetzten Zielvorgabe hinsichtlich des Planergebnisses lässt sich nur schwerlich realisieren.

Zu Tz. 6:

Der am 24.11.2005 angeordnete Betrag von 250.000 € wurde irrtümlich beim Verwahrkonto 991037 (Niederschlagswassergebühren) gebucht, so dass es hier zu einer Überzahlung von 52.972,74 € kam. Ein Teilbetrag von 100.000 € hätte bei 9910036 (Schmutzwassergebühren) gebucht werden müssen. Die Überzahlung wurde mit Anordnungen vom 18.01.2006 durch Verrechnung mit der Überweisung „Schmutzwassergebühren“ ausgeglichen.

Im Auftrage:

gez.

- Wiards -